

# Allzu scharf macht schartig

Autor(en): **W.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182596>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Allzu scharf macht schartig.

(Korrespondenz.)

Alle Samstage versammeln sich jetzt in der Berner Hochschule eine grosse Anzahl Geometer aus den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn zur Anhörung der Vorlesungen des Herrn Prof. Dr. Guhl, über Grundbuch und Vermessungsrecht. Es wäre gewiss von grossem Nutzen, wenn diese sehr interessanten Belehrungen der gesamten schweizerischen Geometerschaft zugänglich gemacht werden könnten. Bei diesen Zusammenkünften wird auch immer allerlei über unsere Berufsangelegenheiten unter den Kollegen besprochen. Ein Grundton, der durch alles hindurch klingt, ist, dass man etwas enttäuscht ist über die Wirkung des neuen Zivilgesetzes auf die Arbeitsmenge der Geometer. Als Nichtbeteiligter, weil Beamter und nicht mehr Akkordgeometer, darf ich es wohl wagen, die Lösung dieses Rätsels wenigstens zu versuchen. Die richtige Antwort erscheint mir: „*Allzu scharf macht schartig*“. Es liegen schwesterlich-friedlich nebeneinander die Taxationen für die Gemeinden *Würenlos* (Kt. Aargau) und *Erlenbach* (Kt. Bern) vor mir und ich lade die Herren Kollegen zum Vergleiche dieser Taxationen ein. Erlenbach liegt im Berner Oberland und ist so gebirgig, dass nur höchst selten 5 Meter ohne Anwendung des Senkels gemessen werden können; Gehilfen-Löhne und Lebensunterhalt sind während der Fremdensaison, die dort Sommer und Winter andauert, sehr teuer; die Hin- und Herreise ist zeitraubend, weil die Gemeinde sehr ausgedehnt ist, und teuer, weil die Simmentalbahn Bergbahntaxen hat. Diese Faktoren mögen kaum für die mir unbekanntete Gemeinde Würenlos im Kanton Aargau zutreffen.

### Vergleichstabelle.

	Würenlos	Erlenbach
Detailvermessung 1 : 500 . . . . .	Fr. 60. —	Fr. 35. —
„ 1 : 1000 . . . . .	„ 28. —	„ 18. —
„ 1 : 2000 . . . . .	„ 15. —	„ 13. —
Zuschlag für Parzelle . . . . .	„ 2. 30	„ 3. —
„ „ Gebäude . . . . .	„ 2. —	„ 3. —
Regiearbeiten pro Tag . . . . .	„ 20. —	„ 20. —

Die krassen Unterschiede von Fr. 60. — gegen Fr. 35. — und Fr. 28. — gegen Fr. 18. — lassen darauf schliessen, dass

hier die Grundelemente auch verschieden sein müssen. Will man die Ursache der strengeren Parzellierung zuschreiben, so sollte sich das durch den Zuschlag pro Parzelle mehr oder weniger ausgleichen. Unstreitig aber ist die Hauptursache in den kantonalen Instruktionen zu suchen. Da erhebt sich aber die Frage, ob die Berner Arbeit in der Qualität zur Aargauer Arbeit nur wie 35 : 60 oder 18 : 28 und doch wird sie von der gleichen eidgenössischen Oberbehörde genehmigt. Diese Oberbehörde garantiert uns dafür, dass nur Arbeiten genehmigt werden, die als gut brauchbar für die schweizerische Grundbuchvermessung und deren solide, dauerhafte Nachführung taxiert werden können. Wird von einigen Kantonen ein mehreres verlangt, so möchte man versucht werden, dies als Luxus zu betrachten, der die Kosten vielleicht nicht im richtigen Verhältnis zum Nutzen vermehrt. Ob der Bundesbeschluss vom 13. April 1910, Art. 1, auf solche Operate, die nach kantonal verschärften Instruktionen bedeutend teurer bezahlt werden müssen, unbeschränkt oder in reduziertem Masse in Anwendung kommen wird, wird die nächste Zukunft lehren; vorläufig diktiert uns ein Gefühl, vom Bewusstsein der Gleichheit vor dem Gesetz, hier ein bescheidenes Fragezeichen hin zu setzen. Wenn nun schon bemerkt werden muss, dass die Preise für Erlenbach so niedrig waren, dass auch die niedrigste Uebernahmsofferte etwas weniger höher war, so fällt für unsere prinzipielle Betrachtung dies hier nicht in Betracht; aber nachdem, zu Ende des letzten Jahrzehntes, der Bund „*einheitliche*“ Vorschriften für das Vermessungswesen schuf, frohlockte die jüngere, taten-durstige Geometerwelt und man träumte von nicht zu bewältigendem Arbeitsandrang. Wie loderte dieses Freudenfeuer noch im Jahre 1911! Aber heute — heute ist schon eine Stockung fühlbar. Meine werten Herren Kollegen, Ihr kennt wohl alle das Sprüchlein: „L'appétit vient en mangeant“. Kommt nicht auch die Stockung, ausser den teilweise vielleicht übertrieben scharfen Instruktionen, von daher? Dass die Ansprüche in den letzten Jahren gewachsen sind und wachsen mussten, hat ja seinen klaren Grund; aber ist nicht vielleicht der Sprung etwas zu überraschend weit gegangen? Gleich wie neben dem „*einheitlichen*“ Zivilgesetz über 20 kantonale Einführungsgesetze marschieren, so ist die „*einheitliche*“ schweizerische Vermessungs-

instruktion begleitet von einer Schar von kantonalen Instruktionen, die gewiss in mancher Beziehung leicht entbehrt werden könnten, ohne dass das Grundbuch- und Vermessungswesen darunter Schaden litte. Die Praktiker werden zu 90% mit mir einig gehen, dass für ebenso viel Prozent von Gemeinden die Marchvorschriften, wie sie, in Art. 10 bis 18 der eidgenössischen Instruktion vom 15. Dezember 1910, festgelegt sind, vollauf genügen und noch weitere kantonale Vorschriften hier füglich als Luxus betrachtet werden können. Da nun der Bund 60 bis 80 Prozent der Kosten, jedenfalls die Hauptsache, bezahlt, ist es nur als gerecht zu betrachten, wenn der Ausführende sich auf Bundesvorschriften stützt, was dem Geometer oft die willkommenere sein wird, als die Stütze durch ein kantonales Reglement. Wenn diese Zeilen nur eine leise, aber immerhin fühlbare Anregung bewirken, zu ernstem Bestreben nach „möglichst einheitlichen“ Vorschriften und dito Taxationen, so kann sich der Schreiber befriedigt erklären; dabei möchte vor allem aus den Instruktionen verschwinden, was unnötigerweise die Kosten unserer Arbeiten vermehrt und nicht in richtigem harmonischem Einklang zwischen Bodenwert und Vermessungskosten steht.

W. B.

### W. von Schleich †.

Am 9. Dezember 1912 hat der Gründer des „Kalenders für Vermessungswesen und Kulturtechnik“, W. v. Schleich, sein müdes Haupt zur Ruhe gelegt. Durch dieses Werk ist sein Name auf der ganzen Erde, wo deutsche Geometer ihre Wirksamkeit ausüben, bekannt geworden. Auch den schweizerischen Fachgenossen ist das Buch ein gerne benützter Führer und Berater; einige wenige von der alten Garde werden sich noch erinnern, dass Schleich von 1874—1877 der erste Lehrer für geodätische und mathematische Fächer an der Geometerschule des neu gegründeten Technikums Winterthur und Mitglied des damals bestehenden schweizerischen Geometervereins war, der ihn mit der Redaktion seines Bulletins betraut hatte, als seine Berufung nach Stuttgart an die Geometerabteilung der dortigen Baugewerkschule erfolgte.

In seinem Heimatlande Württemberg erstieg der energische, kenntnisreiche Mann rasch, mit beispiellosem Erfolge, die Stufen-